

Ein Kampfgenosse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **11 (1927)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-419619>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eidgenössischer Concours hippique.

Der Concours hippique, früher Pferderennen,
Wie edel klingt doch dieser schöne Name.
Hippique allein entzückt schon manche Dame,
Und Concours, muß man's nicht mit Schauer nennen?

Französisch sollten wir viel besser kennen.
Wie würd' keinen dieser duft'ge Same!
Wie würd' scharwenzeln jeder plumpe Lahme,
Tät Concours hippique ihm im Busen brennen.

Der «Concours hippique» duftet nach verveine,
Die „Pferde“ lassen eher Stallduft ahnen,
Indessen „rennen“ niemals fein gewesen.

So lenken wir denn in die neuen Bahnen.
Die Welt wird nicht, wie's hieß, an deutschem Wesen,
Sie wird genesen am Concours der Seine. E. Sch.

Ein Kampfgenosse.

Wir stehen doch nicht so allein, wie uns manchmal scheint.
Wo es sich um das Recht der deutschen Sprache handelt,
hilft uns die in Stäfa erscheinende, von Th. Gut, Dr. Hess
und E. Gull geleitete Züricher-Zeitung. Es will doch von
einer deutschschweizerischen Zeitung etwas heißen, wenn sie
(am 1. Juni 1927) folgender Einsendung Raum gewährt
(viele hätten sie aus Angst vor einem „Sprachenkampf“
abgelehnt!):

Die deutsche Sprache in Aktionärversammlungen der romanischen Schweiz.

In der Aktionärversammlung der Bank von Montreux
hatte der Verwaltungsrat den Aktionären beantragt, von der Ein-
richtung einer Dividende für das Jahr 1926 Umgang zu nehmen.
Der Antrag war vollständig gerechtfertigt und im Interesse der
Bank, da die Bank auf ihren Engagements in der Hotellerie und
anderen Unternehmungen unumgänglich Abschreibungen vornehmen
muß. Nun beantragte ein deutschschweizerischer Aktionär
in einem langsam vorgetragenen, leicht verständlichen Hochdeutsch
die Entrichtung einer Dividende von 4 Prozent. Nationalrat
v. Muralt, Mitglied des Verwaltungsrates, der alsdann das
Wort zur Verteidigung des Antrages des Verwaltungsrates ergriff,
bemerkte im Eingang des Votums, man sei es nicht gewohnt,
daß Anträge in deutscher Sprache gestellt werden.
Es komme wohl auch in der deutschen Schweiz nicht vor, daß dort
Anträge in französischer Sprache erfolgen. Das letztere ist total
falsch. Es ist gar nicht selten, daß in der deutschen Schweiz in
Aktionärversammlungen, denen auch Aktionäre welscher Zunge bei-
wohnen, diese sich bei Bemerkungen und Vorschlägen der französi-
schen Muttersprache bedienen, ohne den geringsten Anstoß zu er-
regen. In der deutschschweizerischen Stadt Bern besteht bekanntlich
die Aktiengesellschaft des Bellevue-Palace. Da an derselben eine
Reihe von Welschschweizern beteiligt sind, wurden die Statuten in
französischer Sprache abgefaßt und die Verhandlungen erfolgen
in französischer Sprache. Es kam sogar vor, daß Berner deutsch-
schweizerischer Zunge, wenn sie in die Diskussion eingriffen, nicht
etwa von ihrer Muttersprache Gebrauch machten, sondern französisch
parlirten, das sie ohne Akzent gut sprachen! Ich zweifle sehr, ob
solches im Waadtland vorkäme. Wenn in Lausanne eine Aktien-
gesellschaft unter hauptsächlichster Beteiligung von Deutschschweizern
errichtet würde, so würden die Statuten schwerlich deutsch abgefaßt
und die Verhandlungen kaum in deutscher Sprache erfolgen. Noch
weniger würde in einem solchen Falle etwa ein Lausanner oder
Bivisier in der Aktionärversammlung deutsch sprechen, sondern sich
seiner Muttersprache bedienen.

In der deutschen Schweiz ist man gegenüber dem Französischen
entschieden toleranter als in der französischen Schweiz gegen-
über der deutschen Sprache, wie das Vorkommnis in Montreux zeigt.
Hätte übrigens der Lausanner in Montreux die Nichtbezahlung einer
Dividende in deutschem Idiom unterstützt, so hätte man vermutlich
an seiner Mundart weniger Anstoß genommen. Die Bemerkung des
Hrn. v. Muralt war umso überraschender, als Advokat v. Muralt
aus Zürich stammt und noch heute Bürger der Stadt Zürich ist.

Im Anschluß an diese Einsendung erschien am 9. Juni
eine andere, die andere Schriftleitungen mit dem beliebten
Hinweis auf die Dreisprachigkeit der Schweiz abgelehnt
hätten:

Librairie oder Buchhandlung?

Sehr geehrte Redaktion!

In Nr. 15 bringen Sie eine Korrespondenz über „Die deutsche
Sprache in Aktionärversammlungen der romanischen Schweiz“.
Demjenigen, der diese Angelegenheit von jeher verfolgte, ist die in
dem betreffenden Aufsatz gerügte Erscheinung weiter nicht ver-
wunderlich. Man weiß noch von Kriegszeiten her nur zu gut, daß
es leider gerade manche der in der welschen Schweiz wohnenden
Schweizer guten deutschen Namens sind, auf welche die An-
wendung der deutschen Sprache im welschen Sprachgebiet die Wirkung
auslöst, wie das rote Tuch auf den Stier und die sich in der Ber-
neinung (um kein stärkeres Wort zu brauchen) ihrer Muttersprache
nicht genug tun können. — Der gutmütige Deutschschweizer erträgt
in dieser Beziehung sehr viel mehr, ohne seine Muttersprache so
rasch in Schutz zu nehmen. Man könnte dafür leicht eine Reihe
oft bemühender Beispiele bringen. Der Schreiber ist kein „Sprach-
chauvinist“, möchte aber doch bei dieser Gelegenheit einmal eine
Erscheinung rügen, die, ich bin überzeugt davon, im welschen Sprach-
gebiet schon längst zu Reklamationen Veranlassung gegeben hätte.
Unsere Bundesbahnen haben uns den Bahnsteig und die Fahrkarte
gebracht. Wie wäre es, wenn sie veranlassen würden, daß auf
unseren deutschschweizerischen Stationen die Buchhandlungs-
Kioske mit deutscher oder zum wenigsten auch mit deutscher Auf-
schrift versehen würden?? Es ist gewiß kein unbeschreiblicher Wunsch
eines Deutschschweizers, da statt der „Librairie“ eine Buchhandlung
und statt der „édition“ einen Verlag zu finden! Wir empfehlen
unserer Bundesbahnverwaltung angelegentlich, die betreffende Firma
zu dieser Aenderung zu veranlassen. Es ist etwas Bemühend, daß
man auf diese eigentlich selbstverständliche Sache erst aufmerksam
machen muß. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig.

Ferner berichtete diese Zeitung kürzlich wieder über
die Unterdrückung des sprachlichen Selbstbestimmungsrechts
im Südtirol und fügte die Frage bei, was dazu der
Völkerbund sage, der sich ja auch um die Sprache der
Sottentotten und anderer Kulturvölker kümmere.

Wie's gemacht wird.

Im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 223 vom
23. Herbstmonat 1927 lesen wir in einem Bericht des
schweizerischen Generalkonsuls in Melbourne:

«L'expérience ne cesse de prouver que le mot
«Schweizerisches» est trop compliqué pour les em-
ployés des postes et télégraphes australiens qui ne
souponnent pas qu'un tel assemblage de lettres puisse
avoir quelque chose de commun avec «Swiss» ou
«Suisse». Des retards assez importants, quelquefois
de 2 ou 3 jours, résultent fréquemment du fait, que
l'adresse d'une lettre ou d'un télégramme destiné à
ce Consulat Général, est rédigée en allemand, le do-
cument faisant d'abord le tour de tous les autres con-
sultats avant d'arriver au notre. Il est donc indiqué
d'adresser les pièces soit en anglais «Swiss Consu-
late», soit en français «Consulat de Suisse».

Berehrter Herr Generalkonsul, Sie täuschen sich hier
sicher selber. Sie wissen wohl, daß die australischen Post-
beamten durchaus nicht so dumm sind, wie Sie sie hier
darzustellen belieben, und daß es gewiß nicht nötig ist,
mehr als ein fremdes Konsulat anzufragen, was „Schwei-
zerisches“ bedeute. Sie haben in der Eile nicht daran ge-
dacht, welches Armutzeugnis Sie Ihren Kollegen aus-
stellen, wenn Sie behaupten, die deutschen Schriftstücke
müßten zuerst durch „alle“ fremden Konsulate laufen.
Nein, so ist die Sache nicht! Was aber ist, das ist Ihr
heimlicher Aerger darüber, daß es überhaupt heute noch
Schweizer gibt, die deutsch nach Australien zu schreiben